

Präambel

Orientierungspunkte zum persönlichen Willen und Vermächtnis des Stifters

Präambel

Die Stiftung hat eine doppelte Zielsetzung und Aufgabe: Aufsicht und Förderung.

I. Gestaffelte Zweckverwirklichung

Es ist der Wille des Stifters, dass die Zweckverwirklichung zweistufig gemäß §§ 2 und 3 der Satzung erfolgt. Zunächst sollen die Erträge des – im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung zugewendeten – Grundstockvermögens dazu verwendet werden, andere gemeinnützige Organisationen in ihrer Arbeit und Zweckverwirklichung zu unterstützen.

Auf einer zweiten Stufe soll neben die Beschaffung von Mitteln zugunsten anderer gemeinnütziger Organisationen die unmittelbare Zweckverwirklichung im Sinne von § 2 Absatz 3 der Satzung treten, sofern und solange die jährlichen Erträge der Stiftung den Betrag von EUR 20.000,- überschreiten.

II. Verständnis von Eigentum und Verantwortung

1. Gewinne sind kein Selbstzweck, die dem Privatbesitz einiger weniger zufließen, sondern Mittel zur Zukunftssicherung, um den Sinn der Stiftung zu verwirklichen.
2. Alle aktiv Tätigen sollen entsprechend ihrer Beiträge und Verantwortung angemessen vergütet werden. Die Organe der Stiftung schaffen für die Auswahl der am besten Geeigneten die richtigen Rahmenbedingungen, Auswahl- und Einigungsverfahren.
3. Die Stiftung verpflichtet diejenigen, die sie leiten und tragen. Scheidet ein Verantwortlicher aus, so übergibt er seine Entscheidungs- und Leitungsrechte an einen nächsten, der für diese Aufgabe ausgewählt wurde. Diese Verantwortung kann nicht vererbt oder beliebig weitergegeben werden.
4. Durch die sie leitenden Personen soll die Stiftung aus einer verantwortungsvollen Eigentümerperspektive die stiftungsverbundenen Unternehmen zukunftsorientiert führen und kontrollieren.

III. Vermögenserhalt

Nach dem Willen des Stifters ist die dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung vorrangig. Die Stiftung soll als Ertragsquelle langfristig bestehen. Das Grundstockvermögen soll in seinem Wert als Vermögenssubstanz zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks grundsätzlich dauerhaft ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille des Stifters, dass der Stiftungsvorstand

künftig – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung beschließen kann.

IV. Innere Organisation der Stiftung

Die erforderliche innere Organisation der Stiftung soll im Einklang mit der Vermögenssubstanz der Stiftung wachsen.

Um dieses Wachstum und die ggf. erforderliche Anpassung an zeitgemäße Veränderungen zu ermöglichen, ist die Stiftungssatzung zukunftsorientiert ausgestaltet. Es ist der ausdrückliche Wille des Stifters, dass die Stiftungsorgane die Satzung auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Gesetze an geänderte gesellschaftliche, rechtliche, wirtschaftliche und familiäre Rahmenbedingungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks anpassen. Insbesondere – und nicht abschließend – sollen entsprechend der Geldwertentwicklung die an absolute Geldbeträge geknüpften Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats regelmäßig geprüft und ggf. geändert werden. Der Sitz der Stiftung kann verlegt werden. Der Stifter vertraut in die Kompetenz und das Ermessen der künftigen Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Nikolaus Gormsen Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2
Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich folgende unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AO);
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AO);
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 15 AO);
 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im In- und Ausland (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 25 AO);
 6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AO).
- (2) Sofern der jährliche Ertrag der Stiftung unter EUR 20.000,-- liegt, erfüllt die Stiftung ihre Zwecke im Sinne des Absatzes 1 durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Sofern der jährliche Ertrag der Stiftung über EUR 20.000,-- liegt, darf die Stiftung ihre Zwecke im Sinne des Absatzes 1 selbst verwirklichen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und die jeweiligen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (6) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Verwirklichung der Stiftungszwecke

- (1) Ihre Zwecke kann die Stiftung insbesondere – und nicht abschließend sowie unter Beachtung des § 2 Absatz 2 und 3 – durch die im Folgenden genannten Maßnahmen selbst unmittelbar verwirklichen oder durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO fördern:
1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des bürgerschaftlichen Engagements, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Jugend- und Altenhilfe insbesondere durch die Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten in diesem Bereich;
 2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung oder Umsetzung von Projekten, die der Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in aller Welt dienen. Zum Beispiel durch:
 - a. die selbstlose Durchführung von Kursen, Bildungsveranstaltungen und gemeinnützigen Bildungsreisen;
 - b. die materielle und ideelle Unterstützung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen und Bildungsträgern;
 - c. die Förderung praktischer und wissenschaftlicher Bildung;
 - d. die Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten;
 - e. die - auch anteilige - Kostenübernahme von Bildungsangeboten von Drittanbietern;
 - f. die - auch anteilige - Kostenübernahme von Reise- und Unterkunftskosten sowie von Eintrittsgeldern und Führungen.
 3. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Beratung, technische Hilfe sowie Geld- und Sachmittel zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung.
- (2) Die Förderungen sowie die eigenen Projekte der Stiftung können im In- und Ausland erfolgen.

- (3) Bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke darf die Stiftung mit anderen inländischen, ausländischen und internationalen Vereinigungen, Institutionen und Personen zusammenarbeiten, deren Ziele den Stiftungszwecken entsprechen.
- (4) Die Stiftung darf sämtliche Stiftungszwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung verwirklichen.
- (5) Die Stiftung darf sämtliche Stiftungszwecke durch die Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung verwirklichen.
- (6) Die Stiftung muss ihre Stiftungszwecke nicht im jeweils gleichen Maß verwirklichen. Es ist ausreichend, wenn mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen im Geschäftsjahr umgesetzt wird. Der Stiftungsvorstand entscheidet – unter dem Vorbehalt der Kompetenzen und der Aufgaben des Aufsichtsrats, sobald dieser als Organ eingerichtet ist sowie ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlung des beratenden Kuratoriums, über die Verwirklichung der Stiftungszwecke nach eigenem Ermessen und kann Schwerpunkte setzen.
- (7) Die Stiftung darf zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke Hilfspersonen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 AO einsetzen.
- (8) Zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke darf die Stiftung Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (9) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken übernehmen oder Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken verwalten.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann eine Verwendungsrichtlinie beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Satzung ist vorrangig zu beachten.

§ 4

Grundstockvermögen, Zustiftungen und Zuwendungen zum laufenden Verbrauch

- (1) Die Stiftung ist mit einem zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendeten Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
- (2) Das Grundstockvermögen darf – unter Beachtung des rechtlichen und steuerlichen zulässigen Rahmens – durch Zuwendungen – zum Beispiel Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände – in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und die Auflösung von Rücklagen erhöht werden, soweit der Stiftungsvorstand die Erhöhung des Grundstockvermögens aus den durch die Auflösung freiwerdenden Mitteln beschließt. Zustiftungen können vom Stifter oder von Dritten stammen.

- (3) Werden Zuwendungen des Stifters oder Dritter nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie als Zuwendung zum laufenden Verbrauch ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten gemeinnützigen Zwecken. Zuwendungen von Todes wegen, die nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwirklichung der Stiftungszwecke bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen oder Zuwendungen anzunehmen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind. Umschichtungsgewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens können zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (6) Das gesamte Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen und freie Mittel) ist von Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten.

§ 5

Vermögensverwaltung

- (1) Zur langfristig gesicherten Verwirklichung der Stiftungszwecke soll der Stiftungsvorstand das Grundstockvermögen nach kaufmännischen Prinzipien so verwalten, dass es laufende Erträge erwirtschaftet, nach Möglichkeit in seinem realen Wert inflationsbereinigt erhalten bleibt sowie nach Möglichkeit in seiner Ertragskraft zur Zweckverwirklichung steigt. Alle Anlageformen, die hinsichtlich des gesamten Stiftungsvermögens zu einer Verbesserung der Rendite-Risiko-Struktur beitragen, sind zulässig. Ein realer Werterhalt sowie die stetige Steigerung der Ertragskraft zur Verwirklichung der Stiftungszwecke sollen insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfolgen:
 1. Weiterentwicklung und Kontrolle der Beteiligung an stiftungsverbundenen Unternehmen, sobald die Stiftung Gesellschaftsanteile hält;
 2. Instandhaltung der Sachwerte der Stiftung;
 3. Investitionen in Ertragsquellen;
 4. Rücklagenbildung, soweit die Rücklagenbildung gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Der Stiftungsvorstand darf die Grundsätze der Vermögensverwaltung in einer Anlagerichtlinie präzisieren, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Satzung ist vorrangig zu beachten.

- (2) Die Stiftung darf Darlehen und Garantien vergeben. Verwirklicht die Stiftung unmittelbar satzungsmäßige Zwecke mithilfe der Darlehensvergabe, darf die Ausreichung des Darlehens aus den Stiftungserträgen zinslos oder zu Bedingungen unterhalb der aktuellen Marktkonditionen erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Darlehensvergabe zu den jeweils aktuellen, fremdüblichen Marktkonditionen.
- (3) Die Stiftung darf Wirtschaftsunternehmen jeder Art und Rechtsform gründen oder sich unmittelbar oder mittelbar daran beteiligen. Bei der Investitionsentscheidung soll der Stiftungsvorstand insbesondere das Risiko für den dauerhaften Erhalt des Grundstockvermögens prüfen.
- (4) Beteiligungen und Anteile an Gesellschaften dürfen nur dann in das Grundstockvermögen der Stiftung eingebracht werden, wenn die Gesellschaften, deren Anteile oder Beteiligungen eingebracht werden sollen, im Zeitpunkt der Einbringung nicht insolvent sind und mit der Einbringung keine Nachschusspflicht für die Stiftung verbunden ist und wenn nicht mit einer Insolvenz oder mit einer Nachschusspflicht für die Stiftung zu rechnen ist.
- (5) Die Kreditaufnahme ist der Stiftung gestattet, wenn diese genutzt wird, um bestehende Vermögenswerte zu erhalten, um Vermögenswerte mit laufenden Erträgen zur Zweckverwirklichung zu erwerben oder in ihrem langfristigen Wert zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu steigern.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke aus den ihr zufließenden Erträgen, Zuwendungen und Umschichtungsgewinnen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht für das Stiftungsvermögen bestimmten Zuwendungen sind unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts zeitnah zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (3) Die Stiftung darf gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Rücklagen bilden.
- (4) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Rechte der Begünstigten

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge auf der Grundlage dieser Satzung und gesetzlicher Vorschriften – unter dem Vorbehalt der

Kompetenzen und der Aufgaben des Aufsichtsrats, sobald dieser eingerichtet ist, sowie ggf. der Empfehlungen des beratenden Kuratoriums – über die Verwirklichung der Stiftungszwecke nach eigenem Ermessen und kann Schwerpunkte setzen.

- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten sowie Dritten steht aufgrund dieser Satzung kein einklagbarer Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu – auch nicht nach der wiederholten Gewährung von Leistungen.
- (3) Die Förderung und Unterstützung durch die Stiftung hat einen freiwilligen Charakter. Wenn ein Begünstigter Klage gegen die Stiftung erhebt, kann der Stiftungsvorstand beschließen, diesen Begünstigten auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von sämtlichen Leistungen der Stiftung auszuschließen.

§ 8

Geschäftsjahr; Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahrs.
- (3) Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 9

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt, unter dem Vorbehalt der Kompetenzen und der Aufgaben des Aufsichtsrats, sobald dieser eingerichtet ist, sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums, sobald es eingerichtet ist, über die Angelegenheiten der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit durch Beschluss als weiteres Organ einen Aufsichtsrat einrichten um die Wirtschaftsführung und die Zweckverwirklichung durch den Stiftungsvorstand gemäß dem Willen des Stifters zu überwachen und die Stiftung langfristig zu schützen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit durch Beschluss als beratendes Gremium ein Kuratorium einrichten, das die Aufgabe wahrnimmt, die Reputation der Stiftung zu entwickeln und zu schützen.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit durch Beschluss als weiteres Organ den Personalausschuss einrichten, der die Entscheidungen im Hinblick auf die personelle Besetzung der übrigen Stiftungsorgane trifft.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane und -gremien

- (1) Vor ihrer Bestellung haben die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien schriftlich ihr Einverständnis zu der Bestellung zu erklären.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung der Stiftungszwecke zu sorgen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organ- bzw. Gremienmitglied im Zeitpunkt seiner Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information den Stifter-Willen auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.
- (3) Sobald der Aufsichtsrat eingerichtet ist, erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit außer dem Ersatz seiner entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen eine angemessene feste Jahresvergütung, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet ist. Die Jahresvergütung wird bis zur Einrichtung des Personalausschusses durch den Stiftungsvorstand und nach der Einrichtung des Personalausschusses durch diesen festgesetzt und mit der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt. Bei der Höhe der Vergütung soll die Gemeinnützigkeit der Stiftung besonders berücksichtigt werden. Auf die Vergütung sind Vergütungen anzurechnen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Aufsichtsratsmitglied der stiftungsverbundenen Unternehmen erhält.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien erhalten den Ersatz ihrer entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet ist.
- (5) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan bzw. -gremium endet automatisch:
1. Durch Ablauf der Amtszeit;
 2. im Todesfall. Die Mitgliedschaft ist als höchstpersönliches Recht nicht vererbbar;
 3. durch schriftliche Niederlegung gegenüber dem Stiftungsvorstand, die jederzeit zulässig ist;
 4. durch Erreichen der Höchstaltersgrenze, sofern eine solche für das jeweilige Stiftungsorgan bzw. -gremium vorgesehen ist;

5. bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung in Vermögensangelegenheiten;
 6. wenn die Geschäftsunfähigkeit gemäß § 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und -gremien haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angelegenheiten und Tatsachen der Stiftung sowie der stiftungseigenen und der stiftungsverbundenen Unternehmen, insbesondere über Betriebsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit in einem Stiftungsorgan bzw. -gremium bekannt werden. Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Stiftungsorgan bzw. -gremium.

§ 11

Beschlussfassung der Stiftungsorgane und -gremien

- (1) Die Stiftungsorgane und -gremien fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder gemäß Absatz 9.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, des Zeitpunkts sowie des Ortes der Sitzung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Sitzung findet, wenn nicht die Organ- bzw. Gremiumsmitglieder einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen, am Sitz der Stiftung statt. Die Einladungsfrist kann mit Einverständnis aller Mitglieder des Stiftungsorgans bzw. -gremiums beliebig verkürzt werden. Das Stiftungsorgan bzw. -gremium ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunkts verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands darf an der Sitzung der anderen Stiftungsorgane bzw. -gremien teilnehmen, auf Verlangen des jeweiligen Stiftungsorgans bzw. -gremiums ist er dazu verpflichtet.
- (3) Ein Stiftungsorgan bzw. -gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind; vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind und kein Mitglied des Stiftungsorgans bzw. -gremiums Widerspruch erhebt.
- (4) Auf die Ladungsformalitäten kann einvernehmlich verzichtet werden. Der Verzicht ist zu protokollieren.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll es sich durch ein anderes Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung vertreten lassen. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die den Umfang der Vertretung regelt und die zum Protokoll der Sitzung zu nehmen ist. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

- (6) Jedes Mitglied kann auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person bei der Beratung und der Beschlussfassung hinzuziehen.
- (7) Ist das Stiftungsorgan bzw. -gremium nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraums durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende hinsichtlich der Gegenstände, die bereits auf der Tagesordnung zu der beschlussunfähigen Sitzung standen, alleine, falls andere Mitglieder nicht anwesend sind, um auf diese Weise die kurzfristige Handlungsfähigkeit der Stiftung sicherzustellen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn diese Satzung oder die gesetzlichen Vorgaben keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (9) Mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 20 dieser Satzung sowie über die Bestellung und Abberufung von Organ- bzw. Gremiumsmitgliedern können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Fax, per E-Mail, telefonisch, in einer Videokonferenz oder künftigen technischen Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsorgans bzw. -gremiums damit einverstanden sind und den Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit dem entsprechenden Verfahren per Fax, E-Mail oder in einer sonstigen Textform bestätigen. Die Aufforderung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt durch den Vorsitzenden des betreffenden Organs bzw. Gremiums unter Mitteilung des genau formulierten Antrags und unter Angabe des letzten Abstimmungstags. Berücksichtigt werden nur die Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag beim Vorsitzenden eingegangen sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren gilt als Ablehnung des schriftlichen Verfahrens. Der Vorsitzende hat den Beschlussinhalt festzustellen und die Mitglieder hierüber unverzüglich nach dem letzten Abstimmungstag zu informieren. Absatz 10 gilt entsprechend.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Stiftungsorgane und -gremien sind Protokolle zu erstellen, die vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss zumindest den Ort und den Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Organs bzw. Gremiums und den Vorsitzenden der weiteren Organe bzw. Gremien zur Weiterleitung an deren jeweilige Mitglieder zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Sofern ein Organ- bzw. Gremiumsmitglied nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gelten das Protokoll und die

Beschlüsse als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll oder die Beschlüsse unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nachzuweisen.

- (12) Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
- (13) Die Stiftungsorgane bzw. -gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands bedarf nach der Einrichtung des Aufsichtsrats dessen Genehmigung.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Alle folgenden Mitglieder des Stiftungsvorstands werden bis zur Einrichtung des Aufsichtsrats durch Zuwahl und Beschluss des Stiftungsvorstands bestellt. Sobald der Aufsichtsrat eingerichtet ist, bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sofern eine gleichzeitige Neubestellung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt, ist mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches Mitglied des neuen Stiftungsvorstands für die Einberufung und die vorläufige Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig ist.
- (3) Mitglied im Stiftungsvorstand können alle natürlichen, geschäftsfähigen Personen ab ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahr werden, die in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sind, zum Beispiel durch eine kaufmännische Aus- oder Weiterbildung, ein Studium oder eine praktische Tätigkeit.
- (4) Die reguläre Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung. Die Bestellung zusätzlicher Vorstandsmitglieder ist – unter Beachtung von Absatz 1 – jederzeit möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.
- (5) Bis zur Einrichtung des Aufsichtsrats wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Nach der Einrichtung des Aufsichtsrats wählt dieser mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Die Amtsdauer bemisst sich jeweils nach der restlichen, regulären Amtszeit des zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden bestellten Vorstandsmitglieds, beträgt jedoch höchstens vier Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Mehrfache Wiederwahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.

- (6) Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt – auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit – auf Ersuchen des Vorsitzenden des für die Bestellung zuständigen Organs bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch sechs Monate. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner regulären Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands scheidet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs aus dem Stiftungsvorstand aus. Dies gilt nicht für den Stifter. Ausnahmen zu Satz 1 können vom Stiftungsvorstand aus sachlichen Gründen und im Interesse der Stiftung und/oder der stiftungsverbundenen Unternehmen beschlossen werden. Besteht zu diesem Zeitpunkt der Aufsichtsrat, so muss dieser den jeweiligen Beschluss genehmigen.
- (8) Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder soll der Vorsitzende des Stiftungsvorstands bzw. nach dessen Einrichtung der Aufsichtsrat auf eine ausgewogene Altersstruktur der Vorstandsmitglieder achten. Das Durchschnittsalter des Stiftungsvorstands soll ohne den Stifter 65 Lebensjahre nicht übersteigen.
- (9) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstands ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können durch Beschluss des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund abberufen werden. Sofern der Aufsichtsrat nicht eingerichtet ist, beschließt der Stiftungsvorstand über die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands. Der Beschluss über die Abberufung aus wichtigem Grund erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs. Das betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

§ 13

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands, Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Die Beschlussfassung über die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns;

2. die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen;
 3. die Umsetzung und Konkretisierung der Zweckverwirklichung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung;
 4. die verantwortungsvolle Ausübung der Gesellschafterrechte bei stiftungsverbundenen Unternehmen. Insbesondere hat die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte sowie die strategische und normative Führung der stiftungsverbundenen Unternehmen dergestalt zu erfolgen, dass deren Ertragskraft zumindest erhalten bleibt. Der Stiftungsvorstand hat hierbei die Vorgaben des Aufsichtsrats, sobald dieser eingerichtet ist, zu beachten;
 5. die Auswahl, Berufung und ggf. Abberufung der Geschäftsführer der stiftungsverbundenen Unternehmen;
 6. die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Sammlung der Belege;
 7. die Abwicklung sämtlicher stiftungsrechtlicher und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden;
 8. die Erstellung eines Wirtschaftsplans vor Beginn eines Geschäftsjahrs, sobald die Stiftung über ein Vermögen im Verkehrswert von mindestens EUR 500.000,-- (in Worten: fünfhunderttausend Euro) verfügt;
 9. die Erstellung des Berichts über die Verwirklichung der Stiftungszwecke, der dem Aufsichtsrat vorzulegen ist;
 10. die Beschlussfassung über die Verwendung der freien Stiftungsmittel;
 11. die Vorbereitung und die Durchführung von Stiftungsveranstaltungen;
 12. die Einreichung einer ordnungsmäßigen Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklagen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs.
- (3) Die folgenden Beschlüsse des Stiftungsvorstands erfordern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dieser eingerichtet ist:
1. die Ausübung der Gesellschafterrechte bei stiftungsverbundenen Unternehmen, insbesondere die strategische und normative Führung der stiftungsverbundenen Unternehmen;
 2. die Auswahl, Berufung und ggf. Abberufung der Geschäftsführer der stiftungsverbundenen Unternehmen;

3. Investitionsentscheidungen ab einer Investitionssumme von EUR 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro);
 4. die Erstellung eines Wirtschaftsplans;
 5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrags zur Prüfung der Jahresrechnung, falls der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert;
 6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung der Stiftung gemäß § 20 dieser Satzung.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands übertragen, Geschäftsführungsbereiche bilden und zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen oder Aufträge vergeben, sofern die Mittel der Stiftung das zulassen und soweit dadurch das Grundstockvermögen oder die Existenz der Stiftung nicht gefährdet werden.

§ 14

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt, sofern nicht einem Vorstandsmitglied durch einen Beschluss des Stiftungsvorstands, der nach der Einrichtung des Aufsichtsrats von dessen Zustimmung abhängt, Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann Mitglieder des Stiftungsvorstands durch einen Beschluss, der ggf. der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien, insbesondere für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung, einer Darlehensgewährung sowie Mietverhältnissen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach den §§ 86, 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen und diesen zur Ausführung dieser Geschäfte Zeichnungsberechtigungen verleihen. Ein solcher Beschluss bedarf ggf. der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

§ 15

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

- (2) Bis zur Einrichtung des Personalausschusses bestellt der Stiftungsvorstand die Mitglieder des Aufsichtsrats. Sobald der Personalausschuss eingerichtet ist, bestellt dieser die Mitglieder des Aufsichtsrats. Sofern eine gleichzeitige Neubestellung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt, ist mit dem Beschluss über die Bestellung zu bestimmen, welches Mitglied des neuen Aufsichtsrats für die Einberufung und die vorläufige Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig ist.
- (3) Mitglied im Aufsichtsrat können alle natürlichen, geschäftsfähigen Personen ab ihrem vollendeten dreißigsten Lebensjahr werden, die nach Können und Erfahrung in der Lage erscheinen, insbesondere ihre qualitätssichernde und strategische Aufgabe erfüllen zu können.
- (4) Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats sollte in Rechts-, Steuer- und Finanzthemen sachverständig sein.
- (5) Die reguläre Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung. Die Bestellung zusätzlicher Aufsichtsratsmitglieder ist – unter Beachtung von Absatz 1 – jederzeit möglich.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (7) Bis zur Einrichtung des Personalausschusses wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Nach der Einrichtung des Personalausschusses wählt dieser mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Amtsdauer bemisst sich jeweils nach der restlichen, regulären Amtszeit des zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählten Aufsichtsratsmitglieds, beträgt jedoch höchstens fünf Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Mehrfache Wiederwahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
- (8) Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt – auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit – auf Ersuchen des Vorsitzenden des für die Bestellung zuständigen Organs bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch sechs Monate. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner regulären Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet mit Vollendung des 70. (siebzigsten) Lebensjahrs aus dem Aufsichtsrat aus. Dies gilt nicht für den Stifter. Ausnahmen zu Satz 1 können vom Aufsichtsrat aus sachlichen Gründen und im Interesse der Stiftung und/oder der stiftungsverbundenen Unternehmen beschlossen werden. Die dabei betroffene Person ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Besteht zu diesem Zeitpunkt der Personalausschuss, so muss dieser den jeweiligen Beschluss genehmigen.

- (10) Mitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss des für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Organs aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung aus wichtigem Grund erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Organs. Das betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

§ 16

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Wirtschaftsführung und die Zweckerfüllung durch den Stiftungsvorstand auf der Grundlage dieser Satzung sowie der gesetzlichen Vorschriften und beschließt über die Entlastung des Vorstands, soweit die Entlastung gesetzlich möglich ist, sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, beschließt, welche Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen und legt entsprechende Berichtspflichten fest.
- (4) Unabhängig von der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands erfordern die folgenden Beschlüsse des Stiftungsvorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. die Ausübung der Gesellschafterrechte bei stiftungsverbundenen Unternehmen, insbesondere die strategische und normative Führung der stiftungsverbundenen Unternehmen;
 2. die Auswahl, Berufung und ggf. Abberufung der Geschäftsführer der stiftungsverbundenen Unternehmen;
 3. Investitionsentscheidungen ab einer Investitionssumme von EUR 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro);
 4. die Erstellung eines Wirtschaftsplans;
 5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrags zur Prüfung der Jahresrechnung, falls der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert;
 6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Aufhebung der Stiftung gemäß § 20 dieser Satzung.

- (5) Zur effektiven Wahrnehmung seiner Kontrollrechte hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand ein umfassendes Informationsrecht und kann Einsicht in die Unterlagen des Stiftungsvorstands nehmen. Der Aufsichtsrat ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand berechtigt.
- (6) Der Aufsichtsrat unterrichtet das Kuratorium – sobald dieses eingerichtet ist – jährlich über die Zweckverwirklichung sowie die weitere geplante Entwicklung der Stiftung.

§ 17

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, einschließlich des Stifters.
- (2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium soll nach dem Willen des Stifters stets ein Mitglied seiner Familie, das von dieser bestimmt wird und die nächste Generation repräsentiert, angehören.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Mehrfache Wiederwahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig, sofern die betreffende Person zum Zeitpunkt der Wiederwahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Dem ersten Kuratorium sollen, sobald es eingerichtet ist, folgende Mitglieder angehören:
 1. Zu dessen Lebzeiten der Stifter als Vorsitzender, solange kein anderer Vorsitzender bestimmt worden ist.
 2. Weitere vom Personalausschuss zu bestimmende Personen.
- (6) Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung nach vorheriger Einverständniserklärung gemäß § 10 Absatz 1.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums können durch Beschluss des Personalausschusses aus wichtigem Grund abberufen werden. Sofern der Personalausschuss nicht eingerichtet ist, beschließt das Kuratorium selbst über die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums. Der Beschluss über die Abberufung aus wichtigem Grund erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs bzw. Gremiums. Das betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

§ 18 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums als beratendes Gremium ist es insbesondere, den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen grundsätzlichen Fragen der Stiftung zu beraten und Impulse für die Stiftungsarbeit zu geben.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit zur stetigen Entwicklung der fokussierten Reputation der Stiftung, die Beratung der übrigen Stiftungsorgane und -ausschüsse in diesen Bereichen und die Weiterentwicklung der Fördertätigkeit der Stiftung sowie die damit im Zusammenhang stehende Beratung der damit befassten Personen und Stiftungsorgane.

§ 19 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist die oberste Instanz für die Auswahl und Berufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Kuratoriums.
- (2) Der Personalausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des ersten Personalausschusses, sobald dieser eingerichtet ist, sind:
 1. zu dessen Lebzeiten der Stifter;
 2. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, sofern dessen Vorsitzender nicht identisch mit dem Stifter ist;
 3. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet ist und dessen Vorsitzender nicht identisch mit dem Stifter ist;
 4. ein weiteres Mitglied des Kuratoriums, welches, solange der Stifter Mitglied dieses Gremiums ist, durch diesen und nach dessen Ausscheiden aus dem Kuratorium durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums bestimmt wird;
 5. für den Fall, dass der Stifter nicht mehr zur Verfügung steht, besteht der Personalausschuss aus
 - dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet ist;
 - dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie
 - dem vom Kuratorium bestimmten weiteren Mitglied des Personalausschusses.

6. Sollten aus dem unter Absatz 2 Nr. 5 genannten Personenkreis nicht mindestens drei Personen verfügbar sein, wird der Vorsitzende der Geschäftsführung der SASPO Holding GmbH als ergänzendes Mitglied in den Personalausschuss berufen und gehört diesem solange an, bis der unter Absatz 2 Nr. 5 genannte Personenkreis durch entsprechende Nachbesetzungen wieder vollständig ist. Die Zustimmung der SASPO Holding GmbH sowie des Vorsitzenden der Geschäftsführung zur Übernahme dieser Aufgabe sind vor der Berufung in der Personalausschuss einzuholen.
- (3) Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nach § 17 Absatz 7 abberufen ist, scheidet es zugleich aus dem Personalausschuss aus. Im Übrigen können die Mitglieder des Personalausschusses durch Beschluss des Personalausschusses aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung aus wichtigem Grund erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Personalausschusses. Das betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

§ 20

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. erforderlich sind. Dieses Recht umfasst auch die Verlegung des Sitzes der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll oder überflüssig erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann beschließen,
1. die Stiftung aufzuheben,
 2. das Vermögen der Stiftung durch Zulegung auf eine andere Stiftung zu übertragen,
 3. die Stiftung mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen,
 4. die Stiftung mit der Maßgabe, dass die Stiftung mindestens zehn Jahre bestanden haben muss, bis das Stiftungsvermögen vollständig verbraucht worden ist, in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln,

wenn die nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks aussichtslos ist oder entsprechend § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wesentliche tatsächliche oder rechtliche Veränderungen der Verhältnisse eingetreten sind oder der Stiftungszweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Eine durch eine Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Anträge auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Aufhebung sowie über die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung können durch den Stiftungsvorstand nur einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden. Zu Lebzeiten des Stifters können sie nur mit dessen Zustimmung gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse nach § 20 dieser Satzung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern ein Aufsichtsrat zu diesem Zeitpunkt eingerichtet ist.
- (6) Die Beschlüsse nach § 20 dieser Satzung erfordern die Zustimmung des Kuratoriums, sofern das Kuratorium zu diesem Zeitpunkt eingerichtet ist.
- (7) Satzungs- oder zweckändernde Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Stiftungsvorstand bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.
- (8) Die Satzungsänderung ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (9) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine durch den Stiftungsvorstand zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Funktionsbegriffe


Die in dieser Satzung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche wie auf männliche Funktionsinhaber.

§ 23
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

U: 2020/07/07

Ort, Datum



Unterschrift Nikolaus Andreas Gormsen